STADT NORDEN
Die Bürgermeisterin

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

Landkreis Aurich
Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
Herr Ippen
Fischteichweg 7 - 13

26603 Aurich

Fachdienst Umwelt und Verkehr
Am Markt 15, 26506 Norden
Telefon (04931) 923 – 0 | Fax (04931) 923 - 457
w w w . n o r d e n . d e

Auskunft erteilt **Frau Mohr**
Telefon : 923 - 327
Fax: 923 - 1327
Email : kathrin.mohr@norden.de
Gebäude: Bauamt, Am Markt 39, Zimmer 17

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Meine Zeichen	Norden, 09.06.2011
		3.3 - Mo	

Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes V 63 als Landschaftsschutzgebiet
Stellungnahme Stadt Norden

Sehr geehrter Herr Ippen,

im Rahmen des Verfahrens zum Erlaß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ möchten wir entsprechend Ihres Schreibens vom 11.05.2011 folgende Anregungen und Bedenken äußern:

Anregungen und Bedenken	Begründung
§ 3 Abs. 1 Punkt 6 „Schutzbestimmungen und Verbote“ ist folgendermaßen zu ergänzen: Abs. (1): Insbesondere ist es untersagt: .....Punkt 6: Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen, soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden.	In diesem durch menschliche Nutzung geprägten Landschaftsraum spielen Straßen und Wege für die touristische Nutzung (z.B. Radverkehr im Außenbereich) eine erhebliche Rolle. Die im Sinne der Ziele des Stadt- sowie des Tourismusleitbildes der Stadt Norden erforderliche Entwicklung der touristischen Strukturen erfordert daher auch eine stetige Verbesserung des vorhandenen Wegenetzes. Aus diesem Grund sind der Ausbau bzw. die Ergänzung der im geplanten LSG bereits vorhandenen und genutzten Wegestrukturen, durch die nicht die Quantität, sondern die Qualität der touristischen Nutzung erheblich verbessert wird, zuzulassen. Auf diese Erfordernis wurde bereits in der Vorab-Stellungnahme vom 6.9.2010 hingewiesen.

§ 8 „Fachgremien“ ist folgendermaßen zu ändern:	
„(1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde über grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verwirklichung der in § 2 genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. ~~(...)~~ Die Themenbehandlung liegt bei der zuständigen Naturschutzbehörde.	(1) Der Halbsatz in Satz 2 „Die Berufung der Mitglieder und“ ist zu streichen. Die Mitglieder des Fachgremiums sind durch die genannten Gruppen eigenständig festzulegen und zu benennen. Nur so kann von vorneherein eine breite Akzeptanz sowie eine vielschichtige Interessenvertretung gewährleistet werden.
(2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei 1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen. 2. der Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung. 3. Das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen. 4. Das Fachgremium **ist** bei Ausnahmen nach § 3 (2) und Befreiungen nach § 5 dieser Verordnung **zu beteiligen**.	(2) Das Fachgremium ist entsprechend Punkt 4 bei Ausnahmen und Befreiungen zu beteiligen. Diese Verpflichtung gewährleistet Transparenz und vermeidet Interessenkonflikte, da alle Interessengruppen gleichberechtigt in die Umsetzung und Anwendung der Verordnung einbezogen werden.
(3) Dem Fachgremium gehören neben der unteren Naturschutzbehörde **mit vier Vertretern jeweils weitere vier** Vertreter der Landwirtschaft und der **insgesamt** regional anerkannten Naturschutzvereinigungen **sowie je einem Vertreter der vier betroffenen Kommunen** an.“	(3) Die Umformulierung dient der Klarstellung der vorab nicht eindeutig festgelegten Zusammensetzung des Fachgremiums. Das Fachgremium ist außerdem um jeweils einen Vertreter der vier betroffenen Kommunen zu erweitern, da die Kommunen ähnlich den genannten Interessengruppen durch die VO in der Wahrnehmung ihrer kommunalen Interessen betroffen sind. Eine frühzeitige und gleichberechtigte Beteiligung bei Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes sichert Transparenz und Gleichbehandlung und fördert die Kommunikation zwischen den versch. Gremien. Aus Gründen der Parität ist die Anzahl der Vertreter pro Gremium – angelehnt an die vier Kommunen – auf je vier zu erhöhen.

Die Stadt Norden schließt sich den Anregungen und Bedenken der Vertreter der Landwirtschaft an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

- Mohr -